

## Die Bayerische Schützenjugend informiert:

# Das neue Waffengesetz und seine Auswirkungen auf den Jugendbereich

**Stand: 20. Mai 2003**

### Wann und was dürfen Kinder und Jugendliche unter welchen Voraussetzungen schießen?

- unter 12 Jahre**
- Neu** **grundsätzlich nur mit Ausnahmegenehmigung**  
(zu beantragen bei der Kreisverwaltungsbehörde)  
Alle bisherigen Formulare der Bayerischen Schützenjugend haben keine Gültigkeit mehr. Das neue Formblatt steht zum Downloaden unter „Informationen“ bereit.
- Bedingungen: Begabung für den Schießsport  
ärztliches Attest über die körperliche und geistige Eignung (**derzeit** durch Hausarzt möglich).  
Einverständnis der Sorgeberechtigten  
Die Beaufsichtigung muss durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person erfolgen (Besondere Obhut, dazu siehe Seite 2).
- 12, 13 u. bis 14 Jahre:** **Luftgewehr und Luftpistole**  
Bedingung: Einverständnis der Sorgeberechtigten muss vor Beginn des Schießens schriftlich vorliegen oder sie müssen beim Schießen anwesend sein.  
Die Beaufsichtigung muss durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person erfolgen (Besondere Obhut, dazu siehe Seite 2).
- 14 und 15 Jahre:** **Luftgewehr und Luftpistole**  
Die besondere Obhut und Einverständnis entfällt.  
Eine Schießaufsicht ist natürlich Bedingung.
- Alle anderen Waffen**, sofern es Disziplinen sind, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes enthalten sind.  
Bedingung: Einverständnis der Sorgeberechtigten muss vor Beginn des Schießens schriftlich vorliegen oder sie müssen beim Schießen anwesend sein.  
Die Beaufsichtigung muss durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Person erfolgen (Besondere Obhut, dazu siehe Seite 2).
- ab 16 Jahre:** **Luftgewehr, Luftpistole und alle anderen Waffen**, sofern es Disziplinen sind, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes enthalten sind.  
Bedingung: Schießaufsicht wird natürlich vorausgesetzt.
- Versicherung:** Für alle gilt, solange ein Kind bzw. Jugendlicher im Verein noch nicht Mitglied ist, muss eine Tagesversicherungskarte ausgefüllt werden. Wird das Kind bzw. ein Jugendlicher mit Einverständnis der Sorgeberechtigten Mitglied im Verein (Einverständnis zur Mitgliedschaft der Sorgeberechtigten bis 18 Jahre) muss dieses sofort dem Gau-EDV-Referenten gemeldet werden, da sie sonst nicht versichert sind, auch wenn eine Tagesversicherungskarte ausgefüllt werden würde.

**Besondere Obhut:** Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtspersonen, die die Geeignetheit dafür glaubhaft zu machen haben, wird **derzeit** (die Waffenverordnung mit den Vollzugshinweisen steht ja noch aus), also bis zum Erlass von weitergehenden Hinweisen folgender Personenkreis verstanden, der dazu befähigt ist:  
**Vorstufen-(Vereins-)übungsleiter-Ausweis**  
**Jugendassistenten-Ausweis**  
**Übungsleiter“J“(Jugend)-Lizenz**  
**Übungsleiter“F“(Fachübungsleiter)-Lizenz**  
**oder**  
**gleichwertige Ausbildung**, z.B. im pädagogischen Bereich (Lehrer), eine Sachkundeprüfung wird natürlich vorausgesetzt.

**JugendBasisLizenz:** Das Bayerische Innenministerium erkennt in Absprache mit der Landes-sportleitung die JugendBasisLizenz des Deutschen Schützenbundes bzw. der Deutschen Schützenjugend derzeit nicht an. Wir bitten deshalb keine Anträge mehr zu stellen und weitere Informationen abzuwarten.

## **Transport von Waffen durch Kinder und Jugendliche ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr zulässig!**

**Laut § 2 Abs. 1 WaffG ist ein Transport von Schusswaffen durch Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre nicht mehr gestattet.**

**Ausnahme:** Für Sportschützen kann in begründeten Einzelfällen nach § 3 Abs 3 WaffG eine Ausnahmeerlaubnis für den Transport erlaubnisfreier Waffen (Luftgewehre, Luftpistolen) von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht und

1. die Erziehungsberechtigten zustimmen,
2. der betreffende Schützenverein die Notwendigkeit begründet.

Alle bisherigen Formulare der Bayerischen Schützenjugend haben keine Gültigkeit mehr. **Das neue Formblatt steht zum Downloaden unter „Informationen“ bereit.**

## **Grundsätzliches Verbot von Waffen bzw. Gegenständen**

Faustmesser, Butterflymesser, Fallmesser, Springmesser  
Wurfsterne, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe  
Präzisionsschleudern, Elektroimpulsgeräte  
Hieb- und Stoßwaffen, die in ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, wie beispielsweise Kugelschreibermesser, Feuerzuegmesser.

## Tag der offenen Tür und Ähnliches

Laut dem Waffengesetz § 6 darf Minderjährigen von einer verantwortlichen Aufsichtsperson das Schießen zur **Belustigung** mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, an **ortsveränderlichen Schießstätten** gestattet werden. Es ist sicherzustellen, dass in jedem Fall jedes Kind von einer verantwortlichen Aufsichtsperson betreut wird.

Ortsveränderliche Schießstätten sind z.B. die BSSB- Schaustände, die verliehen werden. Unter dem Schießen zur Belustigung wird aber **nicht** das Schießen auf unsere normalen Wettkampfscheiben verstanden. Werden aber beispielsweise Glücksscheiben (Schießen auf Zahlen) eingesetzt, die ausgewertet werden und es dafür kleine Preise gibt, so wird diese Art zum Schießen zur Belustigung gezählt.

## Weitere Informationen

Wir bitten auch immer wieder auf unseren Seiten **und** auf den Seiten des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. nachzusehen (**[www.bssb.de](http://www.bssb.de)**). Das gilt auch für mögliche Schulungen. Daneben bieten unsere Informationszeitschrift „BSSJ-Intern“ und die „Bayerische Schützenzeitung“ immer wertvolle Informationen.

Wir bemühen uns alle, um bestmögliche Informationen. Nur, derzeit, ist vieles noch im Fluss, so dass Änderungen stets möglich sind. Wir bitten um Verständnis.